

# **Bergen die neuen europäischen Pestizidregelungen erhöhte Risiken für die Verbraucher ?**

Michael Herrmann

FGGr. 65 - Rückstände von Pestiziden

Bundesinstitut für Risikobewertung

Berlin



VERORDNUNG (EG) Nr. 396/2005 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES  
vom 23. Februar 2005  
über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und  
Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der  
Richtlinie 91/414/EWG des Rates

*in Kraft seit dem 1. September 2008*

# Situation vor der Verordnung (EG) Nr. 396/2005

---

Rückstandshöchstgehalte (*RHGs*) waren zum Teil ...

- auf europäischer Ebene harmonisiert
- auf nationaler Ebene in unterschiedlicher Höhe festgesetzt
- auf Basis unterschiedlicher Rückstandsdefinitionen und toxikologischer Endpunkte (ADI, ARfD) festgesetzt
- Importtoleranzen (Ware aus Drittstaaten) auf nationaler Ebene
- in vielen der Mitgliedstaaten nicht für alle Erzeugnisse festgesetzt

➤ „Chaos“ bei den Rechtsunterworfenen (Handel und Importeure) durch 27 unterschiedliche Rechtslagen



➤ Intransparenz und unterschiedlich hohes Schutzniveau für die europäischen Verbraucher



## Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung (EG) Nr. 396/2005



- Harmonisierung der Rückstandshöchstgehalte (RHG) in der EG
  - ↳ Festsetzung/Änderung/Löschung von RHGs durch COM-Verordnungen
- Zulassungen erst nach Festsetzung eines RHG
- Ausweitung der Anzahl der geregelten Erzeugnisse
- Einbeziehung der EFSA in die Bewertung ("*peer review*")
- genereller „Standard-RHG“ von 0.01 mg/kg
- gemeinschaftliches, mehrjähriges Überwachungsprogramm



# Und gleichzeitig ....

Von den circa 170 000 RHGs  
der VO (EG) Nr. 396/2005  
sind circa 600 nicht sicher !



**GLOBAL 2000**



**GREENPEACE**

## Die unsicheren Pestizid- höchstmengen in der EU

Überprüfung der harmonisierten EU-Höchstmengen hinsichtlich  
ihres potenziellen akuten und chronischen Gesundheitsrisikos

Report im Auftrag von Greenpeace e.V. und GLOBAL 2000

[http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user\\_upload/themen/umweltgifte/EU\\_Pestizidhoechstmengen270808\\_AT.pdf](http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/umweltgifte/EU_Pestizidhoechstmengen270808_AT.pdf)

# Stimmt das – und wenn ja, woran liegt das ?

---

- ➔ Bisher waren wichtige Detailinformationen zum Rückstandsverhalten nur den Bewertungsbehörden zugänglich
  - ↳ *deshalb rechneten NGOs mit dem (höheren) RHG, die Behörden gemäß internationaler Konvention mit dem höchsten gemessenen Rückstandswert aus den Feldversuchen*
  - ↳ *deshalb konnten die NGOs Informationen wie z.B. zur Verminderung der Rückstände bei der Verarbeitung der Erzeugnisse oder der Verteilung im Erzeugnis (verzehrbarer Anteil) nicht in ihrer Bewertung berücksichtigen*

# .. mehr Transparenz durch die neue Verordnung

---

## **Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005**

... sieht vor, dass alle Informationen, die der Risikobewertung eines neuen/geänderten RHG zugrunde liegen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden

***[Artikel 10, Absatz 3]***

... triggert, dass alle, in der Vergangenheit auf europäischer Ebene harmonisierten RHGs, innerhalb eines Jahres noch einmal hinsichtlich ihrer Sicherheit für die Verbraucher verifiziert werden müssen

***[Artikel 12, Absatz 2]***



**ALARA:** Die RHGs sollten auf dem niedrigsten erreichbaren Niveau festgesetzt werden, das mit der guten Agrarpraxis vereinbar ist (Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005)

↳ *RHG*s sollen generell die Belastung der Verbraucher durch Rückständen in der Nahrung so niedrig wie möglich halten. Sie sind daher primär keine toxikologisch begründeten Grenzwerte !

Eine Charge kann lebensmittelrechtlich nicht zu beanstanden sein, jedoch gleichzeitig nicht dem Pflanzenschutzrecht entsprechen, da der zulässige RHG überschritten ist

Auf Basis (einer limitierten Anzahl) von Versuchsergebnissen zum Rückstandsverhalten unter Praxis-Bedingungen, die die höchsten Rückstände erwarten lassen, wird mit statistischen Methoden abgeschätzt, wie hoch die Rückstände liegen können (RHG > HR).

↳ *RHG*s sollen dem Anwender die Sicherheit geben, dass sein Ernteprodukt bei Einhaltung der Anwendungsbestimmungen diese Konzentration nicht überschreitet.

# Wie war es vor dem September 2008 ?

( 'graue' Höchstmengen )

Beispiel Die nationale RHmV enthielt für den Wirkstoff Tebuconazol eine Höchstmenge von 0,05 mg/kg Salat

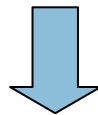
Antrag Firma XXXX auf Erteilung einer Allgemeinverfügung nach § 54 LFGB über die Einfuhr von Salat mit Tebuconazol-Rückständen von 5 mg/kg

Bewertungsergebnis: ***Der Schutz der öffentlichen Gesundheit in Deutschland ist durch diese Konzentration nicht gefährdet***



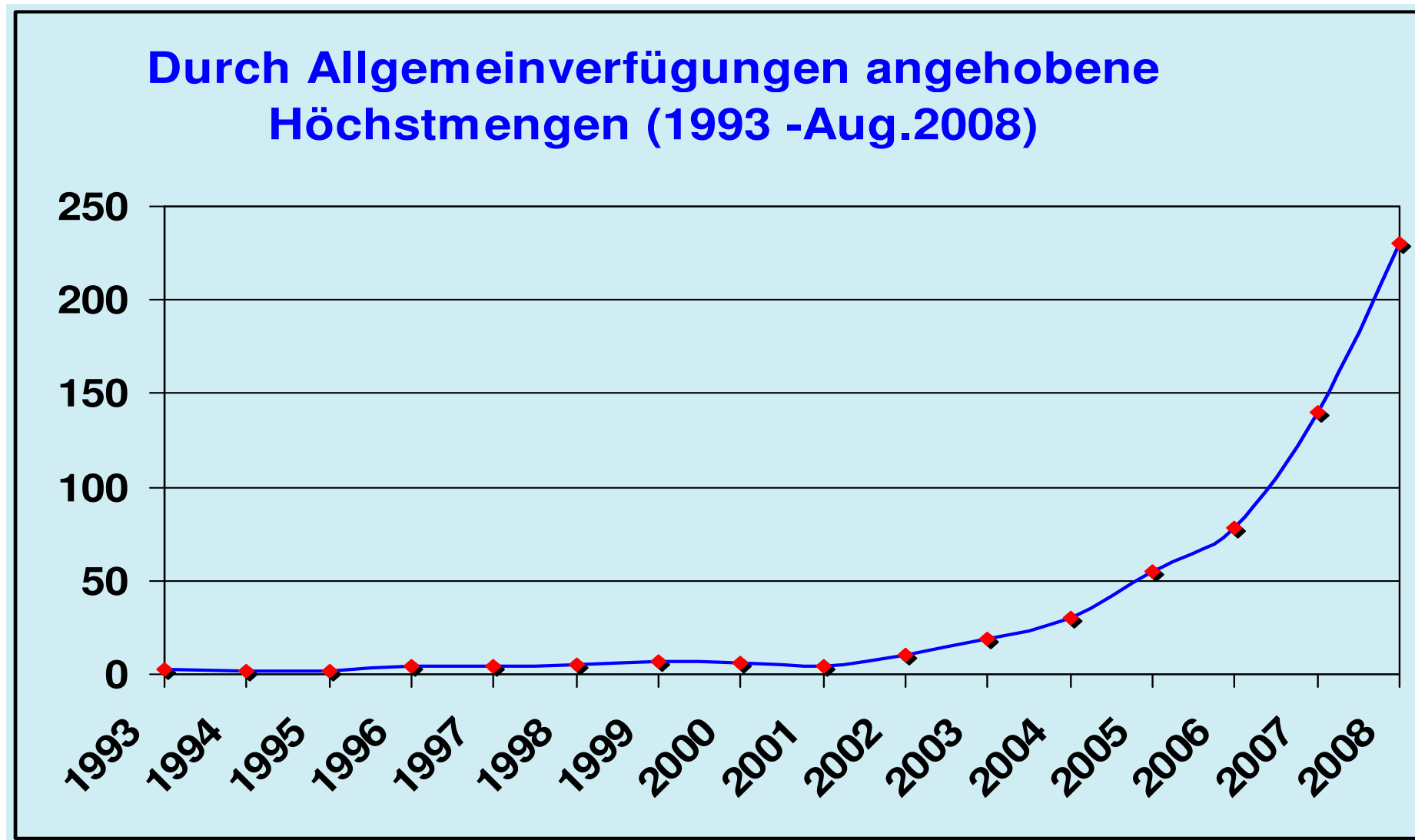
Erlass einer (unbeschränkten) Allgemeinverfügung auf Verkehrsfähigkeit der Ware in Deutschland im Bundesanzeiger  
Rechtsanspruch !

RHG von 5 mg/kg wurde von Spanien nicht für die neue Verordnung verteidigt !



Aktueller RHG für Tebuconazol-Rückstände in/auf Salat: 0.05 mg/kg (LOQ)

# Entwicklung der Zahl an Allgemeinverfügungen §54 LFGB



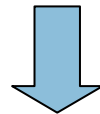
# Wie ist es nach dem September 2008 ?

( ↑ Anhebung von MRLs)

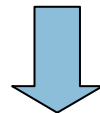
Beispiel Die nationale RHmV enthielt für den Wirkstoff Tebuconazol eine Höchstmenge von 0.5 mg/kg Äpfel



In einem anderen Mitgliedstaat (Italien) war aufgrund der dortigen landwirtschaftlichen Bedingungen ein höherer RHG von 1 mg/kg erforderlich



Bewertungsergebnis: ***Der Schutz der öffentlichen Gesundheit in Europa (versch. Verbrauchergruppen) ist auch bei 1 mg/kg nicht gefährdet***



Anhebung auf den neuen, EG-weit geltenden RHG von 1 mg/kg Äpfel

## **ABER !**

Auf die tatsächlichen Rückstände in aus Deutschland stammender Ware haben die neuen, höher festgesetzte RHGs keinen Einfluss.

Hier gelten weiterhin die nationalen Zulassungsbedingungen für die Anwendung der Mittel (Dosierung, Wartezeit, etc.)

**(*de facto* – für Konsumenten keine Änderung gegenüber der früheren Situation der Allgemeinverfügungen)**

# Erweiterte Bewertungsbasis für Verbraucherrisiko

---

## **Bisher:**

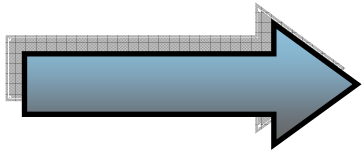
Beurteilung der Sicherheit eines RHG auf Basis von nationalen Verzehrdaten

(VELS Modell für 2- 5 jährige Kinder in DEU)

## **Künftig:**

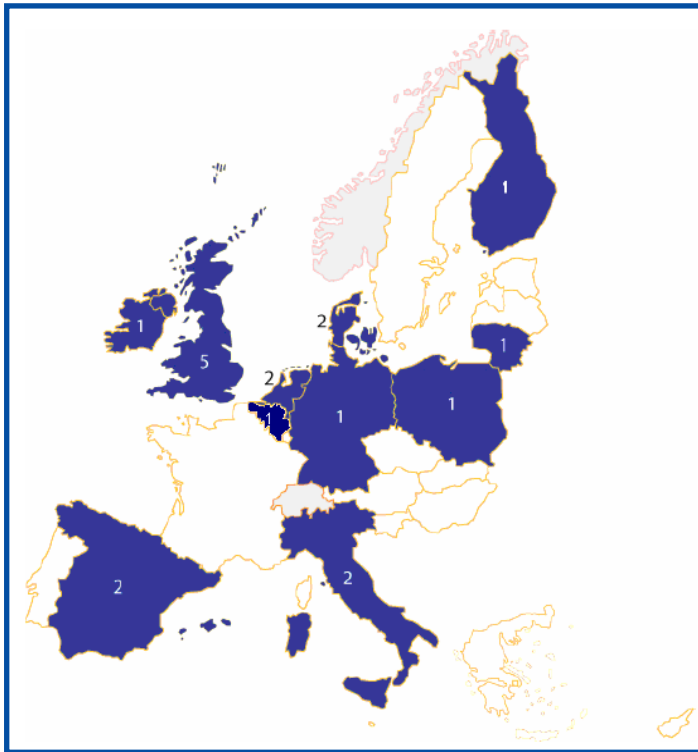
Bewertung auf Basis von Verzehrdaten aus allen Mitgliedsländern der Gemeinschaft (so verfügbar)

PRIMo [ Pesticide Residue Intake Model ] der EFSA

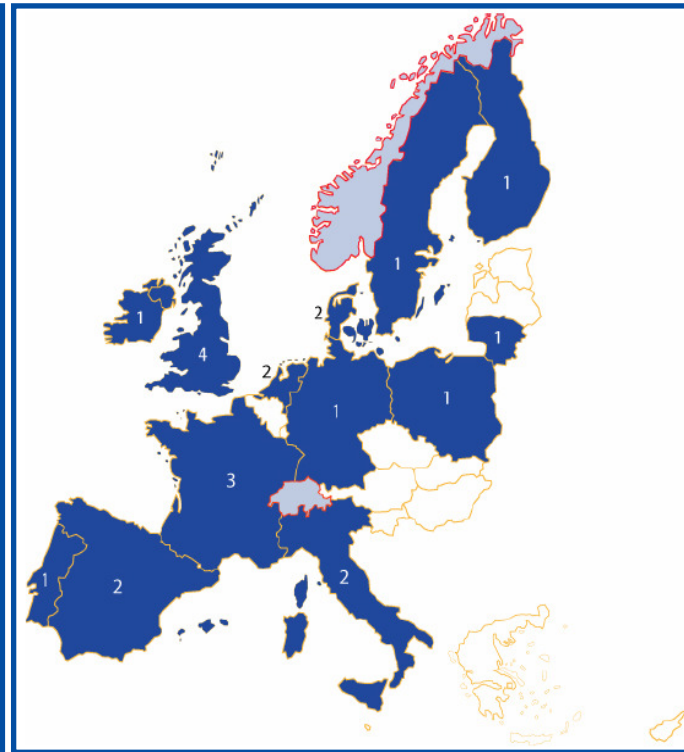


Der höherer Konsum eines Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat kann dazu führen, dass ein RHG, der für deutsche Konsumenten weiterhin „sicher“ wäre, abgesenkt wird – oder ganz wegfällt ( = LOQ).

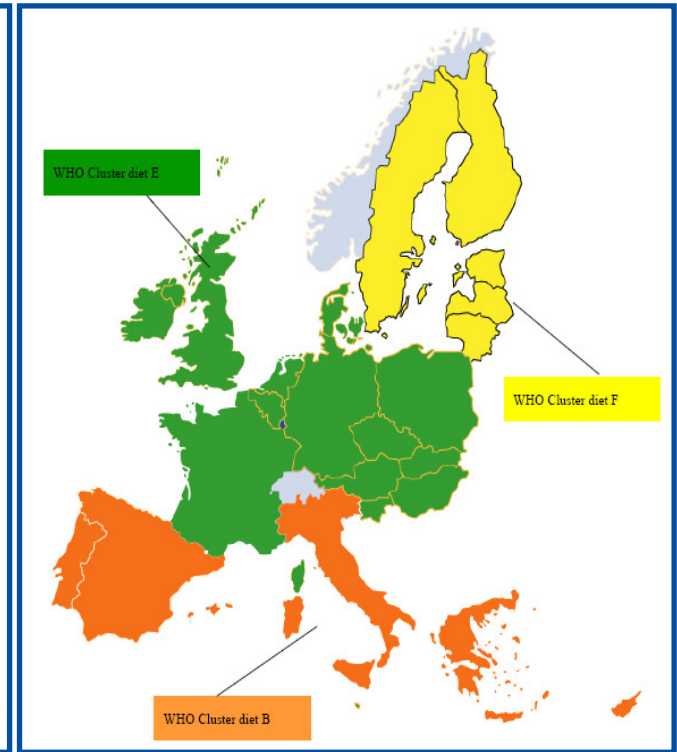
# Quelle der neuen Verzehrsdaten in der Risikobewertung



18 „akute“  
Datensätze



21 „chronische“  
Datensätze



3 “WHO cluster diets“  
Food Balance Sheets

## **‘Problem‘ des Standard-RHG von 0,01 mg/kg**

*Falls ein Wirkstoff in einer Kultur in Deutschland bisher nicht angewendet worden war (☞ RHG = 0,01 mg/kg),*

*wohl aber in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft und dort ein RHG festgesetzt worden war (z.B. 1 mg/kg),*

*so wurde der zulässige Rückstand in Deutschland auf das 100-fache angehoben !*

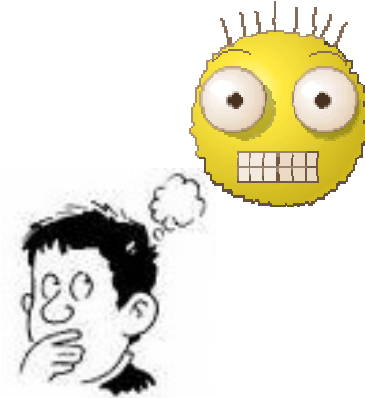
**klingt ja  
dramatisch**





## .. auch Vertreter des Volkes sind verunsichert









*“... eine von Greenpeace in Auftrag gegebene Recherche-studie vom 6. Februar 2007. Demnach wurden insgesamt 404 Pestizidgrenzwertveränderungen vorgenommen, davon 293 Erhöhungen. Im Schnitt lag die Anhebung beim 33fachen der ursprünglichen Grenzwerte. Besonders betroffen sind frische Kräuter mit einem Anhebungsfaktor von 1 000 und Salate, Trauben sowie Kleinfrüchte und Beeren mit einem Anhebungsfaktor von über 500, **gemessen an den zuvor geltenden zulässigen Höchstmengen für Pestizide.**“*



Zitiert aus: Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten [....]  
„Erhöhung der Grenzwerte für Pestizide in pflanzlichen Lebensmitteln in Deutschland im Zeitraum 2004 bis 2006“  
[ Drucksache 16/4678 vom 20.04.2007 ]

# Fazit aus der neuen Verordnung (EG) Nr. 396/2005

---

-  Vollständige Transparenz bei der Festsetzung der RHGs
-  Rechtsangleichung und damit Rechtssicherheit in den Mitgliedstaaten
-  Erhöhtes Verbraucherschutzniveau
  -  breitere Bewertungsbasis (mehr Konsumentengruppen)
  -  höhere Anzahl an geregelten Erzeugnissen
  -  einheitliche toxikologische Grenzwerte (ADI, ARfD)
  -  einheitliche Definitionen der Rückstände
-  Beseitigung von Regelungslücken (Standard-RHG, keine Zulassung mehr ohne korrespondierenden RHG)

# **Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit**

Michael Herrmann

Bundesinstitut für Risikobewertung

Rückstände von Pestiziden

Thielallee 88-92 ● D-14195 Berlin

Tel. 030 - 8412-4497 ● Fax 030 - 8412-3008

[michael.herrmann@bfr.bund.de](mailto:michael.herrmann@bfr.bund.de)